

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

vom 24. Januar 2023

I Allgemeine Regelungen

I 1 Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- des GAP-Strategieplans für Deutschland und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) in der jeweils geltenden Fassung,
- und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Zuwendungen für landwirtschaftliche Kooperativen für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Klima- und Biodiversitätsschutzes.

I 1.1 Nachhaltigkeit der Förderung

Nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d) und f) i. V. m. mit Art. 70 („Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen“) der Verordnung (EU) 2021/2115 werden zur Erreichung der allgemeinen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) die folgenden spezifischen Ziele mit dieser Förderung verfolgt:

- Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel, u. a. durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung,
- Beitrag zur Eindämmung und zur Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt,
- Ziele zur nachhaltigen Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie Ziele zum Erhalt von Lebensräumen und Landschaften.

I 1.2 Anspruch der Antragstellerin

Ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I 1.3 Anwendung der Revisionsklausel

Für Maßnahmen, die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie durchgeführt werden, ist eine Revisionsklausel gemäß Art. 70 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die Maßnahmen bei Änderung der einschlägigen verpflichtenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EU) 2021/2115 angepasst werden, oder dass die Einhaltung von Art. 70 Abs. 3 Buchstabe d) derselben Verordnung gewährleistet ist, d. h., die Maßnahmen unterscheiden sich inhaltlich von den Anforderungen, die an die Öko-Regelungen gestellt werden.

Wird eine solche Anpassung von der Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung der im Rahmen dieses Artikels geleisteten Zahlungen gefordert wird.

I 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen kooperative Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität in der Landwirtschaft, die in besonderem Maße eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorantreiben, gefördert und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden umgesetzt werden. Die Intervention dient insbesondere der Umsetzung der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie.

Im Rahmen der Förderung sollen ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden, die auf freiwilliger Basis über Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehen. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen zur Förderung der Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität umgesetzt. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

In diesem Sinne erfolgen Zuwendungen für „Kooperative Klimaschutzmaßnahmen“ oder „Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen“ gemäß Teil II dieser Richtlinie.

I 3 Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsberechtigt für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind landwirtschaftliche Kooperativen. Gefördert werden können demnach Zusammenschlüsse von Landwirten und anderen Begünstigten, die freiwillig Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die für die Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 als förderlich angesehen werden. Als Landwirte werden aktive Betriebsinhaber nach § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 3 und § 4 derselben Verordnung ausüben, angesehen.

I 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

I 4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

I 4.1.1 Zuwendungsfähige Flächen

Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ (LF) umfasst gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie gemäß § 4 Abs. 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen,

und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche Agroforstsysteme gemäß § 4 Abs. 2 derselben Verordnung bilden.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg zuwendungsfähig, sofern sie im digitalen Feldblockkataster erfasst sind und in einem ausgewiesenen Projektgebiet liegen (spezifische Regelungen siehe unter Teil II dieser Richtlinie).

I 4.1.2 Nicht zuwendungsfähige Flächen

Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,

- die eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha unterschreiten,
- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind,
- auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

I 4.1.3 Ausschluss der Doppelförderung

Bei der Kombination von verschiedenen Maßnahmen auf derselben Fläche ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn auf derselben Fläche Zahlungen anderer Stützungsmaßnahmen oder Finanzierungen Dritter mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden.

Eine unzulässige Doppelförderung kann auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme bestimmter Öko-Regelungen mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen dieser Richtlinie vorliegen. Nach Art. 70 Abs. 3 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2021/2115 können nur Zahlungen für Verpflichtungen gewährt werden, die sich von Verpflichtungen gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 („Öko-Regelungen“) inhaltlich unterscheiden.

I 4.2 Förderverpflichtungen

I 4.2.1 Verpflichtungszeitraum

Die Verpflichtungen werden gemäß Art. 70 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 für einen Zeitraum von fünf Jahren eingegangen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei allen Maßnahmen unter Teil II am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt und darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten. Der Verpflichtungszeitraum kann bis zum Ende der EU-Förderperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

I 4.2.2 Schlagdokumentation

Die Einhaltung aller flächenbezogenen gesetzlichen Anforderungen sowie aller in den Fördermaßnahmen unter Teil II zusätzlich festgelegten Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen sind bezogen auf den Einzelschlag des Mitglieds der Kooperative zu dokumentieren. Zum Nachweis ist die Schlagdokumentation vom Mitglied der Kooperative jeweils bis zum 31. Dezember eines Verpflichtungsjahres abzuschließen und dem Management zu übergeben. Das Management hält alle Unterlagen der Kooperative für Kontrollzwecke vor.

Folgende Mindestangaben sind für den Einzelschlag erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)

- Einzelmaßnahme nach Maßgabe des Nutzungsplans
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termin, Arbeitsgang)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge)
- Erntemaßnahmen (Termin, Kulturart, Erntemenge sowie Art des Erntegutes)

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) sind zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und Reihen- bzw. Pflanzabstand
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen (z. B. Angaben zu Nachpflanzungen)

Bei Beweidung sind zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und -anzahl
- Auf- und Abtriebstermine

Die o. g. Angaben zur Beweidung können auch in einem separat geführten Weidetagebuch aufgezeichnet werden.

I 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- I 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- I 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- I 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- I 5.4 Höhe der Zuwendung: siehe „Spezifische Regelungen“ unter „Höhe der Zuwendung“
- I 5.5 Bagatellgrenze: Betrag von 250 Euro je Kooperative und Jahr vor Anwendung von Sanktionen

I 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

I 6.1 Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Verpflichtungsfläche

Will die Zuwendungsempfängerin den Umfang der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen erweitern, so kann für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzliche Fläche in die bestehende Verpflichtung einbezogen werden. Eine Erweiterung der Fläche ist aber nur möglich, wenn diese 20 % der ursprünglichen Verpflichtungsfläche nicht überschreitet und der restliche Verpflichtungszeitraum noch mindestens 2 Jahre umfasst.

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr.2022/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

- a) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
- b) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

I 6.2 Auswirkungen von Flurbereinigungs- bzw. Bodenordnungsverfahren

Wird die Zuwendungsempfängerin infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtung an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Für den Fall sonstiger, von den vorangegangenen Beschreibungen nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich. Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

- a) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
- b) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

I 6.3 Vorgehen bei Änderungen

Die Änderungsanträge nach I 6.1 sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde in dem Jahr, das dem Wirksamwerden der Änderung vorausgeht, zu stellen.

I 6.4 Einhaltung von Verpflichtungen

Im Rahmen des Art. 70 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EU) 2021/2115 haben die einzelnen Mitglieder der Kooperative neben den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie

- die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung, d. h., die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl sowie die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen gemäß nationalem Recht,
- die GLÖZ-Standards nach Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie
- die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Bedingungen einzuhalten.

Bei der Umsetzung kooperativer Klimaschutz- oder Biodiversitätsmaßnahmen sind die einzuhaltenden GLÖZ-Standards und GAB von den konkreten Maßnahmen, die von der Kooperative festgelegt wurden, abhängig und dementsprechend zu beachten.

I 6.5 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ sind gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere:

- Tod eines Mitglieds der Kooperative,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit eines Mitglieds der Kooperative,
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Begünstigten unabhängige Umstände,
- eine unfallbedingte Zerstörung der für die Umsetzung der geförderten Maßnahme erforderlichen Einrichtungen (z. B. die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden bei einem Mitglied der Kooperative),

- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand eines Mitglieds der Kooperative oder einen Teil davon betrifft,
- die Enteignung des gesamten Betriebes eines Mitglieds der Kooperative oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrages nicht vorherzusehen war und
- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb eines Mitglieds der Kooperative erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Umsetzung der geförderten Maßnahme erheblich oder vollkommen beeinträchtigt; nach Feststellung durch den Mitgliedstaat Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin hierzu in der Lage ist.

Ist ein Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen, werden gemäß Art. 59 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2021/2116 keine Sanktionen und/oder Rückforderungen verhängt. Die Zuwendungsempfängerin erhält im betreffenden Verpflichtungsjahr keine Zuwendung und behält ihren Anspruch auf Erhalt der Zuwendung, wenn die Verpflichtung in der Zukunft, d. h., nach dem Auftreten der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände, fortgesetzt wird (Art. 59 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2116).

I 6.6 Erweiterung der Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die EU-Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

II Spezifische Regelungen für kooperative Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen

II 1 Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Die Förderung soll der Umsetzung der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sowie der EU-Biodiversitätsziele 2030 dienen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafter und ein begleitendes Projektmanagement können zielgerichtete Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer naturschutzfachlichen bzw. klimabezogenen Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen.

II 2 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung zielgerichteter Klimaschutz- oder Biodiversitätsmaßnahmen in einem abgegrenzten Projektgebiet durch landwirtschaftliche Kooperativen.

II 3 Fördervoraussetzungen

- II 3.1 Zuwendungsberechtigt sind landwirtschaftliche Kooperativen gemäß Nr. I 3.
- II 3.2 Die formale Anerkennung als landwirtschaftliche Kooperative ist obligatorisch, um Zuwendungen zu erhalten.
- II 3.3 Zur Kooperative gehört ein Projektmanagement.
- II 3.4 Die Kooperative grenzt das betreffende Projektgebiet ab, legt die gemeinsamen Biodiversitäts- und Klimaschutzziele sowie die dazugehörigen konkreten Maßnahmen in einem landschaftsbezogenen Fachkonzept fest. Das Fachkonzept ist durch die zuständige Umweltschutzbehörde zu bestätigen.
- II 3.5 Der Antrag ist von der Kooperative als eigenständige Antragstellerin einzureichen.
- II 3.6 Die Kooperative kann nur Kosten für Flächen beantragen,
 - II 3.6.1 die in einem ausgewiesenen Projektgebiet liegen,
 - II 3.6.2 auf denen klimaschutz- oder biodiversitätsfördernde Maßnahmen umgesetzt werden und
 - II 3.6.3 für die die erforderlichen Genehmigungen / Erlaubnisse vorliegen.

II 4 Förderverpflichtungen

- II 4.1 Auf Grundlage des landschaftsbezogenen Fachkonzeptes hat das Projektmanagement zusammen mit den Mitgliedern der Kooperative jährlich einen Nutzungsplan zu erstellen und mit der zuständigen Umweltschutzbehörde abzustimmen.
- II 4.2 Im Nutzungsplan sind die für die Erreichung der Zielvorgaben geeigneten Maßnahmen so zu beschreiben,

dass sie bei einer Überprüfung durch vom Land Brandenburg beauftragte Evaluatoren nachvollzogen werden können.

- II 4.3 Das Projektmanagement kontrolliert und bestätigt die Einhaltung der im Nutzungsplan festgelegten Maßnahmen. Die Kontrolle und Bestätigung hat mindestens einmal jährlich durch das Projektmanagement zu erfolgen.
- II 4.4 Die Umsetzung des Nutzungsplans ist vom Projektmanagement zu dokumentieren und gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

II 5 Höhe der Zuwendung

Das Projektmanagement kalkuliert jährlich einen Beihilfesatz je Hektar Maßnahmenfläche, einschließlich der anfallenden Managementkosten (sog. Transaktionskosten). Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage der mit der Maßnahmenumsetzung verbundenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste. Die durchschnittliche Höhe der Beihilfe je Hektar und Jahr für die Maßnahmen im Kooperationsgebiet darf 300 €/ha nicht überschreiten. Die Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen können innerhalb eines Projektgebietes von Jahr zu Jahr variieren und damit auch die durchschnittliche Höhe der Beihilfe je Hektar und Jahr.

II 6 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) auf Flächen, die in einem räumlich abgegrenzten Projektgebiet liegen, erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Richtlinie zur „Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“.

III Verfahren und Geltungsdauer

III 1 Verfahren

III 1.1 Antragsverfahren

Der Verpflichtungsbeginn ist der 1. Januar eines Kalenderjahres. Der Förderantrag ist vollständig und formgebunden bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres vor Verpflichtungsbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zahlungsantrag ist dagegen jährlich zusammen mit dem Sammelantrag im Mai der Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Es sind die jeweils geltenden Termine und Fristen für die Einreichung des Sammelantrages zu beachten. Bei verspäteter Einreichung verringern sich die Zuwendungen um 1 % je Kalendertag Verspätung. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so ist der Zahlungsantrag unzulässig.

Für Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in dem sich der Betriebssitz befindet, zuständig. Antragstellerinnen, die kreisübergreifend (Brandenburg) Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrer örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde (in der Regel der Sitz des Betriebes). Antragstellerinnen mit Flächen in Brandenburg, deren Betriebssitz sich aber außerhalb von Brandenburg befindet, stellen in der für sie zuständigen Bewilligungsbehörde ihren Antrag. Es ist die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Gebiet sich der überwiegende Teil der beantragten Flächen in Brandenburg befindet bzw. die relative Mehrheit der Fläche, auf der die beantragten Tiere gehalten werden.

Zur eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Maßnahme (Förderprogramm) sind die zu fördernden Schläge mit der Nummer des jeweiligen Fördergegenstandes (Bindung) in Verbindung mit dem entsprechenden Nutzungscode (NC) zu beantragen.

Der Antragsteller / die Antragstellerin hat darüber hinaus zu beachten, dass nur zulässige Kombinationen gemäß [Kombinationstabelle](#) beantragt werden.

Antragstellerinnen unterliegen der Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten für die Flächenüberwachung (Flächenüberwachungssystem).

Für alle Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie finden auch das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) vom 16. Juli 2021, das Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021, das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG) vom 16. Juli 2021, die Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) vom 24. Januar 2022, die Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoSV) vom 19.12.2022 und die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV) vom 07.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

III 1.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises. Mit der Einreichung des Förderantrages erfolgt eine erste allgemeine Verwaltungskontrolle. Damit gilt die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns ab dem 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres als bestätigt. Die Zuwendungsempfängerin hat ab dem Zeitpunkt des Maßnahmebeginns alle Verpflichtungen dieser Richtlinie für die beantragten Flächen

und Maßnahmen einzuhalten. Der Zuwendungsbescheid wird nach Abschluss der dafür notwendigen Verwaltungskontrollen und in Abhängigkeit von verfügbaren Haushaltsmitteln erlassen. Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres und aller erforderlichen Kontrollen wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages eine Auszahlungsmittelteilung erstellt.

III 1.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung bzw. nach Durchführung der Maßnahme jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Zahlungsantrages in Verbindung mit dem geprüften Nutzungsnachweis. Die Zahlung des geprüften und beanstandungsfreien Mindestbetrages je Zahlungsantrag kann vor Bestandskraft des Bescheides erfolgen.

III 1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Als Verwendungsnachweis für die Maßnahmen unter Teil II dieser Richtlinie gilt das geprüfte Fachkonzept in Verbindung mit den vom Projektmanagement zu bestätigenden jährlichen Nutzungsplänen (jeweils in Verbindung mit den schlagbezogenen Aufzeichnungen der einzelnen Mitglieder der Kooperative).

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfängerin bzw. der einzelnen Mitglieder der Kooperative bei der Umsetzung des Flächenüberwachungssystems im Sinne des § 9 Abs. 2 des GAPInVeKoSG in Verbindung mit § 6 der GAPInVeKoSV können georeferenzierte Fotos erstellt und ggf. als Verwendungsnachweis herangezogen werden.

Darüber hinaus werden in den Zuwendungsbescheiden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist damit berechtigt, Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten, Untersuchungsergebnisse und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin bzw. die einzelnen Mitglieder der Kooperative haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

III 1.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfängerin werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

III 1.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung und / oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen der Zuwendung und / oder Verwaltungssanktionen werden durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

Ein Verstoß liegt bei jeder Nichtbeachtung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie vor. Als Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen gelten sowohl die Verpflichtungen aus den allgemeinen Regelungen (Teil I) als auch die spezifischen Regelungen der jeweiligen Maßnahme (Teil II) dieser Richtlinie.

Bei Verstößen gegen die aufgeführten Fördervoraussetzungen wird das beantragte Förderprogramm oder die betroffene Einzelfläche ganz abgelehnt. Der Bewilligungsbescheid wird entsprechend der Feststellung angepasst bzw. aufgehoben und zusätzlich werden ggf. Rückforderungen für bereits getätigte Zahlungen ausgesprochen.

Die Einstufung von Verstößen gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen erfolgt auf Grundlage einer Bewertungsmatrix (Anhang 1) anhand der folgenden vier Bewertungskriterien:

1. Das Ausmaß eines Verstoßes bemisst sich aus der ermittelten Größe der Fläche je Bindung, auf der ein Verstoß vorliegt bzw. der Anzahl Tiere bzw. Bäume, die von einem Verstoß betroffen sind.
2. Die Schwere eines Verstoßes ist voreingestuft.
3. Die Dauer eines Verstoßes wird zeitlich bemessen.
4. Die Häufigkeit eines Verstoßes berücksichtigt, wie oft der Verstoß in der Vergangenheit bereits aufgetreten ist (Wiederholung).

Zur abschließenden Bewertung des Verstoßes ist anhand der ermittelten Bewertungsstufe die Höhe der Sanktion festzulegen. Dabei ergibt sich aus der höchsten Bewertung eines einzelnen Bewertungskriteriums der Prozentsatz der Sanktion. Das Jahr der Feststellung ist das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde und auf das sich der jeweilige Förder- und/oder Zahlungsantrag bezieht.

III 2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Potsdam, den 24. Januar 2023



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

Anhang 1: Bewertungsmatrix

Bewertung von Verstößen gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen

	Bewertungsmatrix						
	leichter Verstoß			mittlerer Verstoß		schwerer Verstoß	schwerwiegender Verstoß
Bewertungsstufe	0	I	II	III	IV	V	VI
Kürzung	1%	10%	15%	50%	75%	100%	Rückforderung, Entzug der Bewilligung + Ausschluss Folgejahr
Ausmaß							
vom Verstoß betroffene Fläche in Bezug auf das Vorhaben	0-1%, max. 0,1 ha	>1-10%	>10-30%	>30-50%	>50-75%	>75-99%	100%
oder Besatzdichtegrenzen	bzw. 0,01 GVE/ha						
oder Tiere bzw. Bäume	bzw. 1 Baum/ 1 Tier						
Schwere	keine Auswirkungen	kaum Auswirkungen		Ziel eventuell gefährdet		Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen	0 bis 6 M			6 bis 12 M		>= 12 M	
Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	1 bis 2 J			2 bis 3 J		> 3 J	
Häufigkeit	0			1		>= 2	

Hinweise zur Anwendung der Bewertungsmatrix:

Die Bewertung eines Verstoßes und die sich daraus ergebende Kürzung erfolgt förderprogrammbezogen. Die Kürzung betrifft alle von einem Verstoß betroffenen Fördergegenstände (Bindungen). Die abschließende Bewertung eines Verstoßes wird durch das Bewertungsmaß der jeweiligen Einzelkriterien Ausmaß, Dauer, Schwere und Häufigkeit bestimmt.

Beim Einzelkriterium „Häufigkeit“ werden nur die Verstöße der Vergangenheit gezählt, welche zusätzlich zum aktuellen Verstoß aufgetreten sind. D.h. dass die „Häufigkeit“ in der Bewertungsmatrix wie folgt eingestuft wird:

- 0 = Es liegt ein erstmaliger Verstoß gegen eine Förderverpflichtung oder eine sonstige Bestimmung vor.
(KEIN Wiederholungsverstoß)
- 1 = Es wurde gegen eine Förderverpflichtung oder eine sonstige Bestimmung zum ersten Mal wiederholt verstoßen.
- >= 2 Es wurde gegen eine Förderverpflichtung oder eine sonstige Bestimmung zum zweiten Mal (oder öfter) wiederholt verstoßen.

Das Einzelkriterium „Ausmaß“ lässt sich in der Regel am besten bestimmen und erbringt damit einen wesentlichen Beitrag zur objektiven und vergleichbaren Bewertung von Verstößen.

Das Einzelkriterium mit dem höchsten Bewertungsmaß ist ausschlaggebend für die Gesamteinstufung eines Verstoßes.

Beispiel: Ausmaß Stufe 2
 Schwere Stufe 1
 Dauer Stufe 3
 Häufigkeit Stufe 0

 Gesamtergebnis Stufe 3

Bei mehreren Verstößen wird der höchste Kürzungssatz angewendet.

Beispiel: Es liegen 2 Verstöße vor. → Kürzungssatz 15 % und 50 % → Die Zuwendung wird um 50 % gekürzt.

Bei „sehr schweren Verstößen“ wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, bereits erfolgte Zahlungen werden zurückgefordert und der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin wird für das folgende Kalenderjahr von der Förderung ausgeschlossen.